



Gemeinde Kappel- Grafenhausen

1. Änderungssatzung vom 20.05.2019

zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 17.07.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (Gesetzblatt 2016, S. 1) i.V.m. §§ 2, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i.d.F. vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (Gesetzblatt S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 4: Überlandhilfe wird wie folgt geändert

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 FwG und § 4 Abs. 1 dieser Satzung verzichten die gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im Einsatz (Überlandhilfe) beigetretenen Gemeinden untereinander auf den Ersatz ihrer Kosten im Sinne des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG (Kostenfreiheit).

(3) Die Kostenfreiheit nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung tritt nicht ein, wenn Dritte aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und § 34 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 FwG verpflichtet sind, die Kosten des Einsatzes und somit auch die Kosten der gegenseitigen Hilfeleistung zu erstatten.

Die weiteren Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 21. Mai 2019

Bürgermeisteramt


Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kappel-Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.